**Zeitschrift:** Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

**Herausgeber:** Deutschschweizerischer Sprachverein

**Band:** 23 (1939)

**Heft:** 3-4

Artikel: Roby und Hansruedi : neue Entscheide des Bundesgerichts in

Namensfragen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-419822

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sich seinzuschleichen. Ich vermute jedoch, daß es sich dabei bloß um eine Frage der Iweckmäßigkeit und Bequemlichkeit handelt. Denn Wörter und vollends Wortreihen in Großschrift sind zwar schön und stattlich, aber ungleich viel schwerer zu lesen als die Buchschrift mit ihren großen und kleinen, hohen und niedern Lettern. Man vergleiche nur in Zürich die Haltetaseln der Straßenbahnen mit denen der Autobusslinien. Große Buchstaben mit ihrer stets gleichen Höhe sind ganz geeignet für alleinstehende kürzere Wörter:

BELL RUFF BERN BIEL,

in längern Gruppen stellen sie an den Leser, der, zumal auf der Straße, rasch das Wort aufnehmen muß, allzu große Anforderungen:

#### DAS ÜBERSCHREITEN DER GELEISE IST VERBOTEN

## SCHWEIZERISCHES NEBENZOLLAMT HINTERSTAETTEN

Wenn da in einer fremden Stadt ein Tramwagen vorsbeifährt und ich soll entziffern

## PORTA SAN GIOVANNI VIA DEL DUCE GALLERIA MAGGIORE GIARDINI PUBBLICI STAZIONE CENTRALE.

da bin ich ein armer Mann und "komme nicht draus",

einzig wegen der schönen Großbuchstaben.

Monumental", stattlich, stolz, von echt römischer Kraft und Hoheit sind sie zwar, diese Kinder einer herrlichen Bergangenheit. Darum eben passen sie gut auf monumenta, Denkmäler und Grabplatten, wo man sie in beschaulicher Stimmung langsam lieft. Schon weniger willkommen sind sie auf zehn= oder zwölfzeiligen Gedenktafeln, die mir den Ruhm einer Königin MARGARITA, Tochter EMANUELIS PHILIPPI SECUNDI UXORQUE und so weiter ver= ftändlich machen wollen, während ich auf die Autohupen, auf den befeuchtenden Sprengwagen und andere Ruheftörer ach= ten muß. Darum: wer Großbuchstaben brauchen will, über= lege sich zuerst, ob er für sich und für die Schönheit schreibt, oder für irgend welche Lefer. Wer Schreibt, um gelefen gu merden, brauche lieber die aus Groß= und Rleinlettern gemischte Schrift, die sich im Mittelsalter als Gemeinleiftung und Gemeinerrungenschaft der euros päischen Kulturwelt herausgebildet hat: ein wirklicher Fort= schritt. Wir sind weder im Guten noch im Ublen mehr "alte" Römer, wir sind Franzosen, Deutsche, Schweden, Bolen, Spanier einer Zeit, die hinzugelernt hat.

Um auf Italien zurückzukommen: auf dem berühmten Friedhof von Genua sah ich mir Tausende von Grabschriften an, las davon ein gut Teil, hätte gern noch mehr davon gelesen, trog der glühenden Sonne, weil man an den Stätten des Todes wie kaum sonstwo vom Leben erzählt bekommt, dem Leben, d. h. dem innern, des Bolkes, das diese Steine aufgerichtet hat. Aber nicht eine einzige Grabschrift sindet sich auf dem riesigen Totenseld, die in Kleinbuchstaben gehalten wäre. Ich trete hinaus vors Tor, und mein Auge fällt auf einen "Bus", der einen Hausen blonder Mädchen von sich

gibt. Wo kommt der Bus her?

#### Schwarzwalddienst Tübingen

steht da, in besonders eckiger, eigensinniger Fraktur—nennt man's Schwabacher, Offenbacher? ich weiß nicht. Und ganz schnell, wie im Fluge, einen halben Augenblick lang, wurde mir klar, welch eigenartigen Eindruck das auf Augen machen muß, die nicht, wie noch eben ich selbst, nur eine Stunde lang, sondern ihr Leben lang auf römischen Majuskeln geruht haben, und ich meinte plöslich zu ver=

stehen, oder doch nachzufühlen, wie "barock", wie eckig, wie geschrumpft, bucklig, verhuzelt, schnurrig, eigenwillig und wohl auch "klein" wir nordische Menschen mit unsern Ge-wohnheiten den Leuten des Südens und des Altertums

vorkommen müssen.

Es ist gut so. Die Mannigsaltigkeit der Völkerwelt hat zu seiner und unser Freude ein gütiger Schöpfer geschaffen, und daß wir in tausend praktischen Dingen, nicht nur in der Lesbarkeit unserer Aufschriften, denen im Süden unendslich überlegen sind, ist auch nicht zu verachten. Aber jetzt nochmals: alle die ihr Buchstaben schreibt, gießt, druckt, malt oder meißelt, sagt einmal: wozu tut ihr's? Nicht vielleicht, um gelesen zu werden? Und sür wen? Nicht am Ende für allfällige Leser?

# Roby und Hansruedi.

Neue Entscheide des Bundesgerichts in Namensfragen.

E. G. Die Verordnung über den Zivisstandsdienst vom 18. Mai 1928 bestimmt in Art. 69, daß "Bornamen, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verlegen, vom Zivisstandsbeamten zurückzuweisen sind". In Anwendung dieser Vorschrift hat das Zivisstandsamt Baselstadt es abgelehnt, die beiden Namen "Roby" und "Hansenedi" in die Register einzutragen. Da die Bäter der beiden Knaben aber auf der Eintragung beharrten, hatte sich auch noch die Aussichtsbehörde mit dieser Frage zu besalsen; sie hat in beiden Fällen das Verhalten des Zivisstandsbeamten geschützt, so daß es bei Ablehnung dieser beiden Namen verblieb.

Die Väter der Täuslinge hatten vor allem gestend gemacht, daß es in der Schweiz allgemein üblich sei, teils Abkürzungen, teils Dialektbildungen von Vornamen zu gebrauchen. Es sei daher inkonsequent, wenn z. B. sür ein Mädchen der Name "Heidy" zugelassen worden sei, und sür einen Knaben die Abkürzung "Roby" für Kobert abgewiesen würde. Weiterhin sei es auch nicht angängig, allerlei fremdsändische Namen entgegenzunehmen, einen boden ständigen Namen, wie z. B. "Hansruedi", aber nicht zuzulassen. Es sei gerade ein Gebot der geistigen Landesverteidigung, die schweizerischen Dialektsormen von Namen, die in unserem täglichen Sprachgebrauch üblich seien, zu schüßen, und jedenfalls sollte vermieden werden, daß in den einen Kantonen die Eintragung solcher Namen ohne weiteres vorgenommen, in andern dagegen verweigert werde.

Die Aufsichtsbehörde stellte sich aber auf den Standpunkt, daß unter Vornamen, die im Sinne von Art. 69 der Zivil= standsverordnung "das Interesse des Kindes offensichtlich verlegen", namentlich Rose= und Dialektnamen zu verstehen seien. Es widerspreche dem Interesse des Rindes, einen solchen Namen führen zu müffen, weil es in seinem spätern Leben mit Situationen rechnen müsse, in denen es den Rosenamen als lächerlich oder unpassend empfände. Denn wer im Berkehr einen andern mit einem Rosenamen oder einer nur im Dialekt gebräuchlichen Form nennt, von dem wird jedermann annehmen, daß er mit dem Namensträger auf besonders vertraulichem Fuße steht oder ihn für ein Rind nimmt. Ein Mann aber habe mit Lebenslagen zu rechnen, in denen er ernst genommen werden wolle und in denen rein familiäre oder freundschaftliche Namensformen seine Interessen verlegen. Dazu kommt aber vor allem, daß nach fest= stehender Berkehrssitte die Rose= oder Dialektform eines Namens auch dann verwendet werden darf, wenn der Name in diefer Form nicht eingetragen ift, mahrend der unge= wöhnliche Name vom Interessenten nur auf Grund der Eintragung geführt werden kann. Der Robert kann sich also jederzeit "Roby", der Hansrudolf "Hansruedi" nennen und nennen lassen, aber keiner darf sich offiziell, also z. B. in amtelichen Schriftstücken, den eigentlich richtigen Namen beilegen, wenn sein Vorname in der Roses oder Dialektsorm eingetragen ist. Dann ist diese und nur diese zu verwenden.

Bedenken müsse allerdings erregen, wenn in andern Kanstonen Bornamenssormen eingetragen werden, die also in Basel zufolge einer strengern Auslegung des Art. 69 beanstandet werden. Die strengere Praxis sei aber gerechtsertigt, weil diese den Hauptinteressenten, und das sind die Kinder, die die Namen tragen müssen, zweisellos mehr diene als die Berücksichtigung elterlicher Wiinsche.

# Aus dem Idiotikon.

117. Seft (1. Teil). Suber & Co., Frauenfeld.

Was es nicht alles für Stiche gibt! Gegen den Stich von Waffen schützt den Soldaten ein in sein Hemd eingenähtes Fledermauszünglein. Da Stichwaffen etwas Gefähr= liches sind, liegt es nahe, daß Stich in formelhaften Wen-dungen soviel bedeutet wie Gefahr. Im Jahre 1621, also bald nach Beginn des Dreißigjährigen Rrieges, warnte ein Dichter die Eidgenoffenschaft, sie sei "zu nächsten am Stich". Besonders lebendig ist heute noch, auch schriftdeutsch, die Redensart "einen im Stich laffen", über deren Ursprung man nicht ganz einig ift. Es wäre nämlich auch zu denken an die in der Schweiz allgemein und in vielen örtlichen Bezeichnungen, aber auch beim Schwarzwälder Auerbach vor= kommende Bedeutung: steiler Weg, jäh bergan steigendes Straßenstück, deren Zusammenhang mit "stechen" freilich nicht recht einseuchtet. Wichtig ist natürlich auch der genähte Stich. Eine Zürcher Redensart rät: Näeri, mached Chnöpf a d'Fäde, se tuend-er kein Stich vergebe. Bom stechenden Schmerz in der Bruft haben Bruftfell- und Lungenentzündung den Namen Stich. Ein Arzneibuch empfiehlt um 1400 "geißmilch erwelt und im wal ein löffel voll honig darin geton; so es ertroknet, widerum gewermpt und widerum übergeleit, hilft"; ein anderes aus dem 17. Jahrhundert: "nimb frischen nüwen Anken und Tubenkaat", eines von 1716 empfiehlt "den Rifel von einem Hechtkopf", pulveri= siert in einer Suppe, und wieder ein anderes etwas später (man beobachte den Fortschritt der Wissenschaft!): "Sieben Mägel aus einem Totenbaum" (Sarg), gesotten in Baumöl, von diesem Ol sieben Tropfen aufgetragen, "wo es ihn sticht" Sorgen, Schrecken geben einem einen Stich ins Berg. Der Bein kann einen Stich bekommen (wenn er Effig wird), aber auch Farben; 3. B. schien dem neuvermählten Bereli, sogar der Raffee "heig ne Stich i's Roserote" (Reinhart). Bur Verhütung von Bürgerkriegen sieht man heute in vielen Wirtsstuben angeschlagen: "Hier gilt Stögg, Stich, Wise", in andern sind Stich und Wise vertauscht. Die Grausamkeit früherer Rechtspflege, insbesondere des Räderns, wird einem schauderhaft eindrücklich aus der genau "spezifizierten" Rech= nung eines St. Galler Scharfrichters von 1722, der für 3 Herzstreich 6 Gulden, das Brechen der 4 Glieder je 6, das Abhauen der Hand und das Aufnageln derselben auf die Säule ebenfalls je 6 Gulden berechnete ufw. und "für 1 Streich und Sandstich 1 Gulden 36 Rreuzer". Der "Sandstich" kann als Gesamt-, also letter Stich oder als "Boden-stoß", d. h. Todesstoß gedeutet werden. Harmloser ist der Aberwindligsstich, der eine Maht durch Übernähen der Füge= stelle herstellt; diesen Stich hat im Berndeutschen ein Be-trunkener in den Beinen. Wurmstichig wird Bauholz, das im Obsigend, dagegen bleibt es gut, wenn es am Gottwalts=

tag, (18. August) gefällt wird. Meinrad Lienert fingt: "Wer d'Wiber tuet schüche, wer 's Tanze nüd lidt, und der ist wurmstichig und der ist verhit". Das Emmentalerblatt er= klärt zu einer Wahl in ein öffentliches Umt: "Mängist wär's o zechemol nüter, mer wälti e g'rangschierte Gloschlihusar (ein tatkräftiges Frauenzimmer) anstatt e vürnäme Schlar= pihung oder e wurmstichige Glöggligöl". Schlimmer ift wieder "das Donstigs Giftlen und Stichle di ganz 3it!" (v. Greyerz). Balmers Ruedi aber ist en "übersünige (übermütiger) Spaßvogel, aber e ke chibige Stichli". In Eschers Beschreibung des Zürichsees (1692) wird vermerkt, daß die Barsche "vier Sahr den Nammen veränderen: in dem ersten Jahr werden sie Heurling genennet . . . in dem andern Jahr werden sie genennet Stichling, weilen . . . ihre Grät an= fangen zu stechen, in dem britten Jahr nennet man sie Eglin und in dem vierten Rechling"; in einem wohl eben so alten "Fischbuoch" wird geraten: "So man die hürling sieden wil, sol mans in heißen, die stichling aber und eglin in kalten wein legen".

# Brieffasten.

E. S., 3. Erlauben Sie bitte, daß mir Ihre verschiedenen 3u- schriften, für die mir beftens danken, gesamthaft behandeln. Sie scheinen uns die Dinge manchmal etwas zu schwer zu nehmen; namentlich rechnen Sie zu wenig mit der Möglichkeit von Drucksehlern und andern Versehen, wie sie in der Haft des Zeitungsbetriebes (und sogar auf einer Ranzlei geht es manchmal etwas hitzig zu) eben trotz gutem Willen vorkommen können (sogar beim Sprachverein!). Wenn es z. B. im Aufruf des Jürcher Stadtrates vom 11. März 1. I. laut Tagblatt Nr. 62 heißt, an der Ausschmückung der Straßen für die Landesausstellung sollen sich möglichst weite Kreise der Einwohnerschaft beteiligen, "um auf diese Weise der Freude ... augenfällig zum Ausdruck zu bringen", so ist das ein Versehen; der Verfassen wollte zuerst jagen: "der Freude ... Ausdruck zu geben", und während er den Grund dieser Freude etwas wortreich wiedergab, verschob sich sinm die Ausdrucksweise zu "die Freude ... zum Ausdruck bringen"; vielleicht ist es auch ein bloßes Versehen des Setzers. Natürlich wirkt es peinlich, und man hat das Gesühl: irgend jemand hätte das noch beizeiten merken sollen, aber wie gesagt: so was kann in der Sile unterlausen. Peinlicher hat auch uns im Beileidsschreiben unseres letztsährigen Vune auf einer Ranzlei geht es manchmal etwas higig zu) eben trot gutem Beinlicher hat auch uns im Beileidsschreiben unseres letztsährigen Bun-bespräsidenten Baumann an den Waffenchef der Fliegertruppe die Stelle berührt, wo der Waffenchef gebeten wird, "den sich im Spital befindlichen zwei Fliegeroffizieren" die besten Wünsche zu übermitteln. Dieser Ausdruck "sich besindlich" ist troß seiner unbedingten Fehlerhastigkeit nicht gar selten (übrigens laut "Muttersprache" auch in Deutschland), und da hat jemand einen regelrechten Sehler gemacht; denn nichts auf der Welt ist "sich befindlich", sondern bloß "besindlich" oder dann (richtig, aber etwas schwerfällig) "sich besindend". Rückbezügliche Zeit-wörter und daher auch Mittelwörter (wenigstens der Gegenwart) gibt es, aber rückbezügliche Eigenschaftswörter noch nicht. Wir dürsen Herrn Bundesrat Baumann wohl zutrauen, daß er nicht selbst so geschrieben, sondern bloß den von einem Kanzlisten begangenen Fehler in der Eile jondern dies den von einem Aanzatten vegangenen segier in ver Sieber, das "sich" übersehen hat, wenn nicht jemand, vielleicht gar der Setzer, das "sich" nachträglich hinein, verbessjert" hat. — Nicht ganz klar ift uns der Fall, wenn die N. I. (1938, Nr. 1462) schreibt, der Entschluß zu gewissen Schöpfungen entspringe "dem dem Menschen innewohnenden Triebe, der widerstrebenden Natur ihren Stempel aufzudrücken". Natürlich ist nicht der Stempel der Natur, sondern des Menschen gemeint; es muß also heißen: "feinen Stempel". 3war wenn wir annehmen, es habe geheißen "dem den Menschen innewohnenden Trieb", es handle habe geheißen "dem den Menschen innewohnenden Trieb", es handle sich also um einen bloßen Drucksehler, dann ist "ihren" richtig, doch ist das nicht gerade wahrscheinlich; der Schreiber hat wohl den Menschen in die Einzahl gesetzt, aber so vertritt er die Gesamtheit der Menschen, also eine Mehrzahl, und dann liegt der Fehler ziemlich nahe, aber ein Fehler bleibt's, auch wenn er aus der Haft des Zeitungsbetriebes einigermaßen entschuldbar ist. — Wenn das "Genossenschaftliche Volksblatt" (12. 8. 38) schreibt: "unser gute Bund", so kann auch das wieder ein Drucksehler sein; der Fehler kann aber auch aus der Mundart stammen ("üse guete Bund") und wäre in diesem Fall ein Zeichen mangelhaster sprachlicher Schulung; denn wenn der Verfasser auch sagt verhochdeutschen in "mein gute Vater"; es ist aber nicht einzusehen, weshalb das bei "unser" gestattet sein soll. So verwickelt und schwankend gerade die Regeln über starke und schwache Vierdung des mit einem Fürwort verbundenen Eigenschaftswortes sind, so besteht wenigstens darüber kein Iweisel, daß es heißen nuß: "unser guter